Verfahrensregelung

zur Neugestaltung

des Tarifvertragssystems

im DB Konzern

in der Fassung vom 14.12.2018

Inhalt

§ 1 Grundsätze 3
§ 2 Geltungsbereich 3
§ 3 Verfahrensablauf Phase 1 und 2 3
§ 4 Schlussbestimmungen 4
Anlage 1: Zielstruktur/ zu erstellende Tarifverträge 5
Anlage 2: Bestehende Unternehmenstarifverträge 6

§ 1 Grundsätze

(1) Die Tarifvertragsparteien streben mit dieser Verfahrensregelung eine neugestaltete unternehmensbezogene Tarifstruktur im DB-Konzern an. Diese soll aus einer Überleitung des BasisTV und der Funktionsgruppenspezifischen Tarifverträge (FGr 1-6 TV) in unternehmensbezogene Verbandstarifverträge (Unternehmenstarifverträge) entstehen. Diese neue Struktur soll für die Unternehmen der Anlage 1 gelten. Die Tarifvertragsparteien stimmen darin überein, dass alle bestehenden tarifvertraglichen Regelungen gültig sind, bis sie durch andere Regelungen abgelöst werden.

(2) Die Tarifvertragsparteien stellen dabei auch künftig dauerhaft einheitliche Laufzeiten der Unternehmenstarifverträge sowie die Stimmigkeit des Tarifsystems, insbesondere des Entgeltsystems, sicher.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Verfahrensregelung gilt für die in Anlage 1 und 2 aufgeführten Unternehmen.

§ 3 Verfahrensablauf Phase 1 und 2

Die Tarifvertragsparteien setzen ihre Neugestaltung und Weiterentwicklung der Tarifstruktur in zwei Phasen um:

(1) <u>Phase 1: Erstellung bzw. Ergänzung von Unternehmenstarifverträgen</u>

a) Nach Abschluss der Tarifrunde 2018 werden in der Phase 1 die bestehenden Bestimmungen des BasisTV und der FGr-TVe (einschließlich ÜTV-FGr) den einzelnen neuen Unternehmenstarifverträgen gemäß der Zielstruktur zugeordnet, ohne dass es hierdurch zu materiellen Änderungen kommt. Diese neuen Unternehmenstarifverträge werden anschließend unterzeichnet und in Kraft gesetzt. Dabei werden die Laufzeiten und Inkrafttretenszeiten des BasisTV und der FGr-TVe entsprechend übernommen. Dabei sind die Grundlagen sowie die weiteren Schritte der kollektiv durchgeführten individuellen Tabellenentgelterhöhungen in den Überschneidungsbereichen zu berücksichtigen und einzuarbeiten. Hierdurch werden der BasisTV und die FGr-TVe (einschließlich ÜTV-FGr) für die von diesen Unternehmenstarifverträgen erfassten Unternehmen gemäß Anlage 1 abgelöst.

b) Über Buchst. a hinaus werden die bereits bestehenden unternehmensbezogenen Verbandstarifverträge (Unternehmenstarifverträge) der Unternehmen gemäß Anlage 2, die bisher vom Geltungsbereich des BasisTV erfasst sind, um die Bestimmungen des BasisTV ergänzt, ohne dass es hierdurch zu materiellen Veränderungen kommt. Die so ergänzten Unternehmenstarifverträge werden anschließend ebenfalls unterzeichnet und in Kraft gesetzt. Die Laufzeit dieser Unternehmenstarifverträge wird hierdurch nicht berührt. Im Zuge dessen wird der BasisTV auch für diese Unternehmen abgelöst.

(2) Phase 2: Weiterentwicklung der neuen Tarifstruktur

a) Nach Inkraftsetzung der Unternehmenstarifverträge können die Tarifvertragsparteien diese in Phase 2 unternehmensspezifisch weiterentwickeln. Vorrangig sollen die Tarifvertragsparteien die Entgelt- und Zulagenstruktur sowie die Arbeitszeitregelungen, insbesondere die Überzeitbewertung, auf Anpassungsbedarf überprüfen.

b) Zur Gestaltung eines zukunftsfähigen Zulagensystems (insbesondere arbeitszeit- aber auch tätigkeitsbezogene Zulagen) in den Unternehmenstarifverträgen der Anlage 1 und Anlage 2 steht hierfür ein Volumen von 0,7 Prozent ab 2020 zur Verfügung. Grundlage für das Volumen ist das tarifreagible Entgelt (Summe aus den Monatstabellenentgelten sowie den Entgeltbestandteilen der Arbeitnehmer, die sich bei allgemeinen Erhöhungen der Monatstabellenentgelte um den von den Tarifvertragsparteien festgelegten durchschnittlichen Vomhundertsatz der allgemeinen Erhöhung der Monatstabellenentgelte ebenfalls erhöhen) zum Stichtag 1. Januar 2020 bezogen auf die Unternehmen im Geltungsbereich dieser Vereinbarung. Die neue Zulagenstruktur wird zum 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt. Das Volumen steht ausschließlich für die Gestaltung der jeweiligen unternehmensbezogenen Zulagenstruktur zur Verfügung.

   Sollten die Verhandlungen zur Zulagenstruktur nicht bis zum 31. Dezember 2019 abgeschlossen sein oder ein Restvolumen vorhanden sein, entscheidet der Steuerungskreis über die Verwendung.

c) Die Tarifvertragsparteien verständigen sich für die unternehmensbezogene Weiterentwicklung der neuen Tarifstruktur auf ein abgestimmtes Vorgehen. Sie bilden einen paritätisch besetzten „Steuerungskreis der Tarifvertragsparteien", der sich eine Geschäftsordnung gibt.

d) Der Steuerungskreis bewertet den für die jeweiligen Unternehmen einvernehmlich festgestellten Anpassungsbedarf der Tarifverträge unter Berücksichtigung des tarifvertraglichen Gesamtgefüges. Dabei soll berücksichtigt werden, welche Regelungsgegenstände die Tarifvertragsparteien übergreifend einheitlich regeln wollen.

§ 4 Schlussbestimmungen

Diese Verfahrensregelung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft. Die Erstellung von Unternehmenstarifverträgen für die Unternehmen der Anlage 1 erfolgt in Phase 1 schrittweise, beginnend im Anschluss an die Tarifrunde 2018, und soll im Laufe des Jahres 2019 abgeschlossen sein.

Berlin/Frankfurt am Main, 14. Dezember 2018

Für den Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e. V. (AGV MOVE)

.....

.....

Für die Gewerkschaft

.....
Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)
Bundesvorstand

.....
Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)
Bundesvorstand

Anlage 1: Zielstruktur zu erstellender Unternehmenstarifverträge (z.T. als Verweisungstarifverträge)

Ziel ist die Erstellung von Unternehmenstarifverträgen für die nachfolgend aufgeführten Unternehmen. Die Aufzählung kann bei Bedarf entsprechend ergänzt werden. In den jeweiligen Phasen wird geprüft, inwieweit ggf. Verweisungstarifverträge Anwendung finden.

- DB Regio AG inkl. DB RegioNetz Verkehrs GmbH, DB ZugBus Regionalverkehr Alb-Bodensee GmbH (RAB) (Geschäftsfeld Schiene), S-Bahn Hamburg GmbH, S-Bahn Berlin GmbH, REGIONALVERKEHRE START DEUTSCHLAND GmbH, Start Unterelbe GmbH

  Protokollnotiz:

  Die Tarifvertragsparteien streben an, bis 31.12.2019 einen Unternehmenstarifvertrag für die REGIONALVERKEHRE START DEUTSCHLAND GmbH und die Start Unterelbe GmbH abzuschließen
- DB Fernverkehr AG
- DB Cargo AG
- DB Netz AG inkl. DB RegioNetz Infrastruktur GmbH, Deutsche Umschlaggesellschaft Schiene (DUSS) mbH
- DB Energie GmbH
- DB Station & Service AG
- Deutsche Bahn AG
- DB Fahrzeuginstandhaltung GmbH
- DB Vertrieb GmbH

Anlage 2: Bestehende Unternehmenstarifverträge

- DB Dialog GmbH
- DB Services GmbH - Bereich IFM/FZR
- DB Services GmbH - Bereich VD
- DB Services GmbH - Bereich TDL
- DB Sicherheit GmbH
- DB Bahnbau Gruppe GmbH
- DB Systel GmbH
- DB Kommunikationstechnik GmbH
- DB Engineering & Consulting GmbH
- DB Fahrwegdienste GmbH